

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung an der Universität Potsdam

Vom 17. Dezember 2024

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6)] zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Zulo vom 18. September 2024 (AmBek. UP Nr. 25/2024 S. 1016), am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Zulo kann der Prüfungsausschuss zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
 - in Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Psychologie, Lehramt oder Soziologie;
 - in jedem anderen Fach, in dem der erziehungswissenschaftliche, bildungswissenschaftliche oder psychologische Anteil im Umfang von mindestens 60 LP erbracht worden ist.
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 Zulo genannten Zertifikate nachgewiesen.
- c) Deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4 Zulo.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) § 6 Zulo regelt die Bewerbungsfristen.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 Zulo regeln die einzureichenden Unterlagen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 Zulo benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen: Nachweise über besondere fachliche Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe b).

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. Januar 2025.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 75%,
- b) besondere fachliche Leistungen mit inhaltlichem Bezug zum angestrebten Studiengang (z.B. leistungsbezogene Stipendien ab mindestens 3 Monate Förderung, Konferenzteilnahme mit eigenem Beitrag oder Präsentation, Preis als Jahrgangsbeste/r im Erstabschluss, eigene (Co-)Publikation eines wissenschaftlichen Beitrags), Tätigkeit als studentische Hilfskraft mit mindestens 6 Monate Dauer in einem für den Master relevanten Fachgebiet (unter anderem z.B. Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Lehramt), Praktikum mit mindestens 3 Monate Dauer in einem für den Master relevanten Fachgebiet (unter anderem z.B. Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Lehramt), mit 25%.

(3) Das Kriterium b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Psychologische Bildungsforschung, die zum Wintersemester 2025/26 durchgeführt werden.